InöB - Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen

Rechtsgrundlagen

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001

Zweck, Aufgaben und Zuständigkeiten

Das Konkordat hat die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben zum Ziel. Dabei sind die Grundsätze wirksamer Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz, wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel, Rechtsschutz zu berücksichtigen.

Das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) vollzieht die IVöB und sichert auf operativer Ebene die Erreichung der vorgesehenen Ziele.

Das Interkantonale Organ ist insbesondere zuständig für:

- Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone
- Erlass von Vergaberichtlinien
- Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte
- Entgegennahme und Weiterleitung von Befreiungsgesuchen (Ausklinkklausel)
- Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarungen durch die Kantone und Bezeicnung einer Kontrollstelle
- Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarungen
- Tätigkeit als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen
- Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente

Die Kosten der Tätigkeit des interkantonalen Organs und seiner Geschäftsstelle werden separat erfasst.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der BPUK ist auch die Geschäftsstelle dieses Organs.

Arbeitsthemen

Die Geschäftsstelle verfolgte bis am 31. Dezember 2014 folgende Schwerpunkte:

Fachkonferenz für öffentl. Beschaffungswesen (FöB)

Es fanden für die kantonalen Fachspezialisten im Bereich öffentliches Beschaffungswesen Tagungen zu aktuellen Themen statt (11. April 2014 und 24. November 2014). Zusätzlich fand für die Fachspezialisten am 26. März 2014 eine Veranstaltung zur E-IVöB statt, bei der die Anwesenden grundsätzliche Informationen zum Entwurf der revidierte IVöB erhielten und über die Schwerpunkte der Änderungen in Kenntnis gesetzt wurden. Die Veranstaltungen wurden rege besucht.

Mitarbeit in diversen Gremien

Die Geschäftsstelle vertrat die Kantone in folgenden Gremien:

- Beschaffungskommission Bund (BKB)
- Kommission Beschaffungswesen Bund Kantone (KBBK)
- Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

Parallele Revision Beschaffungsrecht

Am 18. September 2014 wurden die Unterlagen zum Vernehmlassungsentwurf der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (E-IVöB) von der BPUK-Hauptversammlung verabschiedet. Mit der Revision der IVöB werden die drei nachfolgenden Ziele angestrebt: Die Neuerungen des revGPA aus dem Jahr 2012 in das nationale Recht umzusetzen, das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und die IVöB strukturell und inhaltlich aufeinander abzustimmen sowie die Vergaberichtlinien (sog. VRöB) in die IVöB zu integrieren.

Die Vernehmlassung wurde am 22. September 2014 eröffnet und dauerte bis am 19. Dezember 2014. Einige Kantone mussten Gesuche um Fristverlängerung stellen, da in der vorgegebenen dreimonatigen Frist der kantonsinterne politische Prozess nicht eingehalten werden konnte. Den Gesuchen wurde stattgegeben. Damit wird sich die Erstellung des Vernehmlassungsberichts zum E-IVöB verzögern. Die Behandlung des Berichts ist für die BPUK-Hauptversammlung vom 17. September 2015 vorgesehen. Aufgrund der Tatsache, dass der Bund seine Vernehmlassung voraussichtlich erst in der ersten Hälfte des Jahres 2015 durchführen kann, beeinträchtigt der Verzug bei den Kantonen den Terminplan zur Umsetzung der parallelen Revision des Beschaffungsrechts nicht.

Beantwortung von Anfragen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Dritten

Während der Berichtsperiode wurden diverse Anfragen von Behörden und Privaten beantwortet. Meist handelt es sich um einfache Anwendungs- und Interpretationsfragen.

Eine separate Zusammenkunft des Interkantonalen Organs war im vergangenen Rechnungsjahr nicht nötig.